

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat [2014/206](#) von Patrick Schäfli vom 12. Juni 2014 betreffend: «Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich»

Datum: 2. Mai 2017

Nummer: 2017-160

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/160

Bericht zum Postulat 2014/206 von Patrick Schäfli vom 12. Juni 2014 betreffend: «Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich»

vom 02. Mai 2017

1. Text des Postulats

Am 12. Juni 2014 reichte Patrick Schäfli eine Motion 2014/206 betreffend «Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich» mit folgendem Wortlaut ein:

Heute entgehen dem Kanton Basel-Landschaft CHF 60 - 150 Millionen an Steuereinnahmen der Grenzgänger aus Frankreich

Ausgangslage

Mit Frankreich besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, welches auch die Besteuerung der Grenzgänger regelt. Es weist das Besteuerungsrecht dem Arbeitsort zu. Das Abkommen richtet sich nach den Normen der OECD.

Die Umsetzung der Grenzgängerbesteuerung haben die Kantone unterschiedlich geregelt. Der Kanton Genf besteuert Grenzgänger mit einer Quellensteuer basierend auf dem ordentlichen Einkommenstarif des Kantons und vergütet an Frankreich lediglich 3,5% der steuerbaren Einkommenssumme.

Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet auf eine Besteuerung, erhebt keine Quellensteuer und erhält mit zeitlicher Verzögerung lediglich 4,5% der steuerbaren Einkommenssumme zurück. Es vergehen gem. Information der Steuerverwaltung BL jeweils viele Jahre, bis der Kanton Basel-Landschaft die zu überweisenden Steueranteile aus Frankreich zurück erhält. Frankreich kann auf den Grenzgängereinkommen so eine Steuer von 20 - 70% erheben und gibt nur 4,5% ans Baselbiet ab. Genf hingegen kann auf diese Weise auf den Einkommen von Grenzgängern eine Steuer von 20 - 30% erheben und gibt lediglich 3,5% ab.

Heute verzichtet das Baselbiet auf eine Einkommensbesteuerung von französischen Grenzgängern

Die Abweichung vom Grundsatz der OECD-Steuerabkommen, wonach international das Recht zur Besteuerung beim Arbeitsort liegt, führt zu einem erheblichen Verzicht auf Steuersubstrat, was aufgrund der grossen Grenzgängerströme in unserer Region unverständlich ist. Im Baselbiet könnten CHF 60 - 150 Millionen mehr Steuereinnahmen bei deutlich über 10'000 Grenzgängern aus Frankreich generiert werden.

Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft

Das Baselbiet ist mit seinen zahlreichen Unternehmen aus verschiedenen Branchen ein attraktiver Arbeitsort für Grenzgänger. Dem Kanton entgeht somit viel Steuersubstrat, namentlich an Frankreich. Der Kanton Basel-Landschaft könnte durch eine Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung seine Einnahmen basierend auf dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen massiv erhöhen. Dies wäre angesichts der schwierigen Finanzlage im Baselbiet auch dringend nötig.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung der französischen Grenzgänger nach ordentlichem Quellensteuertarif unter Abführung eines französischen Anteils von 3,5 % analog der Regelung im Kanton Genf zu schaffen.

Mit Beschluss des Landrates vom 19. März 2015 wurde die Motion als Postulat überwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat, die Grundlage für die Besteuerung von französischen Grenzgängern zu ändern, da dem Kanton Basel-Landschaft dadurch schätzungsweise 60 – 150 Millionen Franken an Steuereinnahmen entgehen würden. Eine derartige Änderung lässt sich jedoch nicht so ohne weiteres umsetzen, da die Besteuerung der Grenzgänger auf dem internationalen Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht vom 9. September 1966 (DBA CH-F; SR 0.672.934.91) beruht. Integrierender Bestandteil dieses DBA CH-F ist die Vereinbarung vom 11. April 1983, die der Bundesrat im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura mit der französischen Regierung abgeschlossen hat. In diesen acht Kantonen gilt, dass die Grenzgänger an ihrem Wohnort in Frankreich besteuert werden, wobei der französische Fiskus 4,5 Prozent der jährlich gemeldeten Bruttolohnsumme an die Schweiz überweist. 2015 flossen dem Kanton Basel-Landschaft auf diese Weise – gestützt auf die gemeldete Bruttolohnsumme des Jahres 2014 – 47'165'965 Franken und im Jahr 2016 – gestützt auf die gemeldete Bruttolohnsumme des Jahres 2015 – 46'860'021 Franken zu.

Nicht korrekt ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Motionärs, dass jeweils viele Jahre vergehen, bis Frankreich den der Schweiz zustehenden Steueranteil überweist. Im April werden die Bruttolöhne von der Schweiz gemeldet und am 30. Juni des Folgejahres ist die Zahlung seitens Frankreichs fällig. In der Regel geht die Ausgleichszahlung dann im Spätherbst des Folgejahres ein. Im Jahr 2013 erfolgte die Überweisung hingegen erst im Dezember 2013 und somit mit gehörriger Verspätung.

Die vom Motionär vorgebrachte Idee – insbesondere in finanziell angespannten Zeiten – ist im Übrigen nicht neu. So reichte NR Mauro Poggia am 26. September 2013 ein ähnlich lautendes Postulat (13.3866) ein. Der Bundesrat beantragte Ablehnung des Postulats. Der Nationalrat folgte ihm im September 2015. Im Kanton Jura fand am 14. Juni 2015 eine Volksabstimmung zum glei-

chen Thema statt. Das Stimmvolk war gegen eine Änderung des DBA CH-F und lehnte diese mit rund 68 Prozent der Stimmen ab.

Die erwähnte Vereinbarung aus dem Jahre 1983 wird vom Motionär nun in Frage gestellt. Er geht davon aus, dass mit einem Systemwechsel hin zu einem Modell nach Genfer Vorbild mehr Geld in die Kasse des Kantons Basel-Landschaft fliessen würde. Genf besteuert seine französischen Grenzgänger an der Quelle und überweist Frankreich bzw. den umliegenden französischen Gemeinden eine Kompensationszahlung, die 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme entspricht (Abkommen vom 29. Januar 1973, das der Bundesrat im Namen des Kantons Genf mit Frankreich abgeschlossen hat).

2.2 Die Besteuerung von Arbeitnehmenden im internationalen Steuersystem

Die Schweiz hat mit der grossen Mehrheit der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Die geltende *allgemeine* Regel für die Besteuerung von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die im Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der OECD (OECD-Musterabkommen) kodifiziert und in die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA übernommen worden ist, sieht vor, dass solche Einkommen in demjenigen Staat besteuert werden können, in dem die Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (sog. *Arbeitsortsprinzip*). Die Erwerbstätigkeit wird dort ausgeübt, wo sich die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer während der Ausübung der Tätigkeit, für die der Lohn ausgerichtet wird, physisch aufhält. Der Wohnsitzstaat der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers behält grundsätzlich das Recht, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenfalls zu besteuern. Um jedoch eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, muss er eine Anrechnung der Steuern, die im Staat bezahlt worden sind, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit erbracht wird, gewähren oder eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerauscheidung vorsehen.

Sonderregeln für die Besteuerung nicht ansässiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen jedoch mit den fünf Nachbarstaaten der Schweiz. Dies insbesondere aus dem praktischen Grund, dass die Arbeitskräfte aus diesen Ländern in der Lage sind, täglich an ihren Wohnort zurückzukehren (Grenzgängerinnen und Grenzgänger). In ihrem Wohnsitzstaat nehmen sie daher im Vergleich zu Personen, die weniger häufig an ihren Wohnort zurückkehren, die Infrastruktur vermehrt in Anspruch und bilden eine grössere «Belastung». Der Kommentar zum OECD-Musterabkommen weist darauf hin, dass für die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger vorzugsweise individuelle Lösungen gefunden werden sollen, um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können. Jede Region oder jeder Kanton weist Besonderheiten auf, die auf diese lokalen Gegebenheiten zurückzuführen sind. Aus diesem Grund hat die Schweiz bereits im Jahr 1910 mit Frankreich (Besteuerung im Wohnsitzstaat) und im Abkommen 1931/59 mit Deutschland (ebenfalls Besteuerung im Wohnsitzstaat) Regeln für die Grenzgängerbesteuerung ausgehandelt. Sie sollten den besonderen Merkmalen, die diese Arbeitskräfte gegenüber anderen Erwerbstätigen aufweisen, sowie den sozioökonomischen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Unter den allgemein geltend gemachten Argumenten für eine besondere Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern spielen die den Gemeinwesen der beiden Staaten verursachten

Kosten eine entscheidende Rolle. Es ist in der Tat offensichtlich, dass eine Person, die jeden Tag viele Kilometer zurücklegt, um von ihrem Wohnort in einen Staat zum Arbeitsort im anderen Staat zu gelangen, Kosten für die Bewirtschaftung der Infrastruktur verursacht, die unter den beiden Staaten sachgerecht aufgeteilt werden müssen. Anlässlich des Systemwechsels bei der Grenzgängerbesteuerung im Jahr 1993 durch Anwendung von Artikel 15 des DBA vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland lautete eines der von Seiten der Schweiz vorgebrachten Argumente, dass den Kantonen Jahr für Jahr bedeutende, von den Grenzgängern verursachte Infrastrukturkosten entstehen (BBI 1993 I 1521). Dasselbe Argument wurde von den Schweizer Unterhändlern anlässlich der Revision des DBA mit Österreich im Jahr 1992 geltend gemacht (BBI 1994 II 429), um das Besteuerungsrecht der Schweiz auszudehnen (von 1 Prozent auf 3 Prozent). Aus demselben Grund haben einige Schweizer Kantone in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts darum ersucht, die damalige ausschliessliche Besteuerung der französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in ihrem Wohnsitzstaat neu zu verhandeln und eine steuerliche oder finanzielle Aufteilung zwischen der Schweiz und Frankreich festzulegen. Es muss aber trotz allem auch berücksichtigt werden, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Dienste und die Infrastruktur des Wohnsitzstaates stärker in Anspruch nehmen als Personen, die nur gelegentlich in den Wohnsitzstaat zurückkehren (Spitäler, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Verkehrs- und städtische Infrastruktur etc.). Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Infrastruktur wurde traditionell mit einer Aufteilung der Steuereinnahmen, einem Abzug eines Prozentsatzes auf den Bruttolöhnen oder einem eingeschränkten Besteuerungsrecht zugunsten des Wohnsitzstaates vorgenommen. Die verschiedenen Besteuerungssysteme für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie deren Ausgleichsmethoden machen es allerdings schwierig, die verschiedenen Lösungen direkt miteinander zu vergleichen.

2.3 Umstellung auf das Genfer-Modell

Der Kanton Genf ist nicht Teil der vom Schweizerischen Bundesrat im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura abgeschlossenen Vereinbarung. Für Genf gelten die anwendbaren Bestimmungen des DBA CH-F sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 1973 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über den finanziellen Ausgleich der in Genf arbeitenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Grundsätzlich ist somit die allgemeine Regel des Art. 17 DBA-F (*Arbeitsortsprinzip*) anwendbar und die französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden in der Schweiz an der Quelle besteuert. Wie bereits erwähnt richtet der Kanton Genf im Gegenzug den umliegenden französischen Gemeinden eine Kompensationszahlung von 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme aus.

Eine Umstellung des Kantons Baselland zum «Genfer-Modell» würde eine grundlegende Neuausrichtung der Besteuerung französischer Grenzgängerinnen und Grenzgänger bedeuten. Die Arbeitgeber hätten die Quellensteuern abzuliefern und erhielten hierfür eine Bezugsprovision. Die kantonale Steuerverwaltung müsste die erweiterten Quellensteuerabrechnungen prüfen und den Arbeitgebern die zusätzliche Quellensteuer in Rechnung stellen. Das Inkassorisiko stiege. Zudem könnte die an der Quelle besteuerte Person nicht nur sämtliche Berufsauslagen wie Fahrtkosten etc. geltend machen. Es müsste individuell auch eine Tarifkorrektur beim nachträglichen Nachweis von Schuldzinsen, ausserordentlichen Einzahlungen in die Pensionskasse, Beiträgen an die ge-

bundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Alimenten und Unterhaltsbeiträgen, Kinderdrittbetreuungskosten, Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingten Kosten vorgenommen werden. In der Folge würde aufgrund der Neuberechnung mit den zusätzlichen Abzügen eine anteilmässige Rückerstattung der bereits abgezogenen Quellensteuer gewährt.

2.4 Zweifelhafte Mehreinnahmen

Zu prüfen ist, wie es mit den vom Motionär in Aussicht gestellten Mehrerträgen von 60 – 150 Millionen Franken steht. Durch die simple Meldung der Bruttolohnsumme der Arbeitgeber ist heute der Verwaltungsaufwand für den Kanton Basel-Landschaft auf ein Minimum beschränkt: keine Bezugsprovision für die Arbeitgeber, keine nachträglichen Korrekturen von Quellensteuerabrechnungen, keine quartalsweisen Abrechnungen mit Bund und Gemeinden zwecks Verteilung der Quellensteuern, kein Inkassorisiko. Ohne grossen Aufwand erhält der Kanton Basel-Landschaft von Frankreich jährlich rund 46 Millionen Franken. Dafür sind der kantonalen Steuerverwaltung nur die Identität und die Anzahl der französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger, deren Arbeitgeber und die gesamte Bruttolohnsumme pro Arbeitgeber bekannt. Es fehlen hingegen detaillierte Informationen zu den einzelnen Personen. Die Steuerverwaltung weiss auch nicht, ob die Grenzgängerinnen und Grenzgänger z.B. verheiratet sind oder ob sie Kinder haben. Diese Daten werden im heutigen System mit Frankreich nicht benötigt.

Aufgrund der beschriebenen Datenlage ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage über die zu erwartenden Steuereinnahmen bei einem Systemwechsel zum Genfer-Modell zu machen. Es gibt zu viele unbekannte Parameter. Überschlagsmässig lassen sich aber folgende Aussagen machen:

Ausgegangen wird von der Annahme, dass die Quellenbesteuerung zum gleichen Ertrag wie die im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobene Steuer führt. Folgende Überlegungen können dann angestellt werden: Für die Berechnung der 4,5 Prozent Ausgleichszahlung von Frankreich ist die Bruttolohnsumme, bei der ordentlichen Veranlagung der Steuern dagegen der Nettolohn massgebend. Daher sind vom Bruttolohn rund 15 Prozent für Sozialversicherungsabgaben abzuziehen. Dies ergäbe bei einer gemeldeten Bruttolohnsumme von rund 1 Milliarde Franken ein Nettosteuersubstrat von 850 Millionen Franken. Der durchschnittliche Steuersatz für die Staatssteuer bei ordentlich besteuerten Personen beträgt im Kanton Basel-Landschaft 8,5 Prozent. Somit betrüge der Einkommenssteuerertrag auf kantonaler Ebene rund 72 Millionen Franken. Im Quellensteuerungsverfahren erhält der Arbeitgeber eine Bezugsprovision von 2 Prozent. Bringt man diese in Abzug, verblieben noch gerundet 71 Millionen Franken. Sodann müssten nach dem Genfer Modell 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme an Frankreich überwiesen werden, also rund 35 Millionen Franken. Übrig blieben dann noch 36 Millionen Franken. Demgegenüber stehen die heute von Frankreich bezahlten 46 – 47 Millionen Franken. Die vom Motionär veranschlagten 60 – 150 Millionen Franken Mehrerträge sind somit nicht nachvollziehbar.

Zu berücksichtigen bleibt bei dieser Schätzung jedoch, dass ein grosser Teil der französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger in unserer Region Tätigkeiten im Baugewerbe, in der Spedition, im Detailhandel, in Pflegeberufen, in der Produktion sowie im Gastgewerbe ausübt. Hier dürfte das Brutto-Jahreseinkommen eher zwischen 50'000 und 80'000 Franken liegen. Bei einem verheirateten Ehepaar mit zwei Kindern und einem Bruttoarbeitseinkommen von 100'000 Franken

(Alleinverdiener) beträgt die Quellensteuer für Bund, Kanton und Gemeinde 4'980 Franken im Jahr. Dabei bleiben allfällige Tarifkorrekturen unberücksichtigt. Bei ca. 15'000 Grenzgängerinnen und Grenzgängern in ähnlichen Verhältnissen ergäbe dies einen Steuerertrag von rund 75 Millionen Franken. Davon müsste wiederum die Arbeitgeberprovision von 1.5 Millionen Franken abgezogen werden. Die verbleibende Quellensteuer müssten zwischen Bund, Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden. Dem Kanton Basel-Landschaft verblieben rund 50 Prozent, d.h. gerundet 37 Millionen Franken. Die restlichen 50 Prozent würden zwischen Gemeinden und dem Bund aufgeteilt, wobei die Gemeinden rund 35 Prozent und der Bund rund 15 Prozent erhielten. Noch nicht berücksichtigt ist bei dieser Rechnung die Kompensationszahlung an Frankreich. Diese müsste zwischen den betroffenen schweizerischen Gemeinwesen irgendwie aufgeteilt werden. Hinzu kommt, dass bei einer Umstellung zum Genfer-Modell bei der kantonalen Steuerverwaltung mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu rechnen wäre und neue Stellen geschaffen werden müssten. Auch diese überschlagmässige Berechnung zeigt auf, dass die vom Motionär erwarteten Mehreinnahmen nicht realistisch sind.

2.5 Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine solche Kündigung wäre durch einen, mehrere oder alle an der Vereinbarung beteiligten Kantone möglich.

Die Regelung, die in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuchâtel und Jura gilt, ist aus früheren, zwischen 1910 und 1935 abgeschlossenen schweizerisch-französischen Vereinbarungen entstanden, die eine Besteuerung der Gehälter im Wohnsitzstaat und nicht im Arbeitsstaat der Grenzgängerinnen und Grenzgänger vorsahen. Diese Regelung war für die betroffenen Kantone in Anbetracht der hohen Zahl von in Frankreich arbeitenden Schweizer Grenzgängern nicht nachteilig. Später erfolgte der Strom in umgekehrter Richtung, und die acht genannten Kantone wünschten, die Grenzgängerinnen und Grenzgänger am Arbeitsort besteuern zu können. Bei den Verhandlungen anfangs der 1980er-Jahre zeigte sich aber, dass Frankreich der Besteuerung im Wohnsitzstaat den Vorzug gab. Auch die französischen Grenzgänger waren gegen die vorgeschlagene Änderung. Schliesslich konnte in Form der Vereinbarung vom 11. April 1983 ein Kompromiss gefunden werden. Die von allen betroffenen Kantonen verabschiedete Vereinbarung behält die Besteuerung im Wohnsitzstaat bei und sieht vor, dass dieser einen finanziellen Ausgleich von 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme an den Arbeitsortstaat leistet. Die derzeit im Kanton Basel-Landschaft gültige Regelung ist das Resultat historischer Entwicklungen, die verschiedenen regionalen Interessen Rechnung tragen. Sie sind Teil der bilateralen schweizerisch-französischen Beziehungen als Ganzes und stellen einen wichtigen Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar.

Eine einseitige Kündigung der in Frage stehenden Zusatzvereinbarung durch den Kanton Basel-Landschaft ist gut zu überlegen. Diplomatisch wären heikle Klippen zu umschiffen. So ist nicht zu erwarten, dass Frankreich einfach die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Arbeitsortsprinzip ohne Kompensationszahlungen zulassen würde. Eine ausgewogene Lösung müsste auf dem Verhandlungsweg vom Bundesrat gesucht werden. Nicht nur dauern solche

Verhandlungen relativ lange, auch das Ergebnis lässt sich nicht voraussagen. Wäre eine neue Lösung tatsächlich zum Vorteil des Kantons Basel-Landschaft? Aufgrund der überschlägsmässigen Berechnungen unter Ziffer 2.4 ist daran jedenfalls zu zweifeln. Oder würde das Baselbiet mit einem Alleingang sogar eine staatspolitische Krise zwischen der Schweiz und Frankreich verursachen? Ohne weitere Abklärungen mit dem Bundesrat resp. mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) würde der Regierungsrat die historisch gewachsene Grenzgängerbesteuerung jedenfalls nicht einfach aufs Spiel setzen.

2.6 Schlussfolgerung

Die heute geltende Baselbieter Lösung stellt für den Kanton eine überaus komfortable Lösung dar. Bei minimalem Verwaltungsaufwand wird ein Ertrag von jährlich zwischen 46 und 47 Millionen Franken erzielt. Dabei kommen nach heutigem System die vereinnahmten Steuern vollumfänglich, d.h. zu 100 Prozent dem Kanton zugute. Ob dieses effiziente und verwaltungsökonomisch optimale System zugunsten einer Quellenbesteuerung analog dem Genfer Modell ersetzt werden soll, erscheint deshalb als äusserst fraglich, wenn nicht gar als zu riskant. Zum einen wird stark bezweifelt, ob unter Berücksichtigung aller zusätzlich anfallenden Unabwägbarkeiten und zusätzlichen Kosten überhaupt ein Mehrertrag erzielt werden kann. Unter Umständen ist für den Kanton sogar mit Mindereinnahmen zu rechnen. Zum anderen müsste die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 gekündigt werden. Ob dies aus staatspolitischer Sicht und zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll und klug ist, müsste zweimal überlegt und geprüft werden.

3. Antrag

Gemäss § 35 des Landratsgesetzes wird der Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Mit der vorliegenden Landratsvorlage ist der Regierungsrat seinem Prüf- und Abklärungsauftrag nachgekommen und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 02. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter